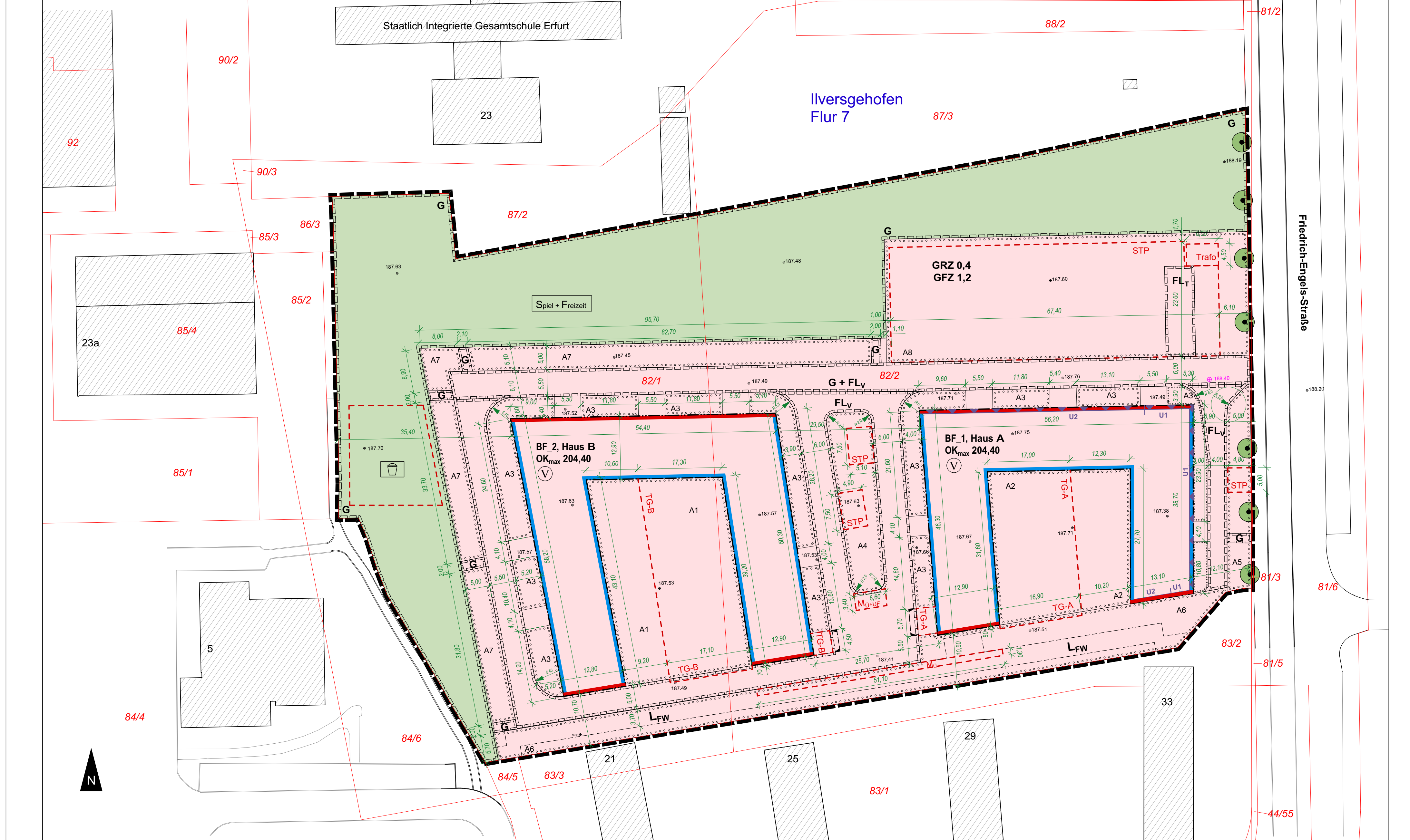
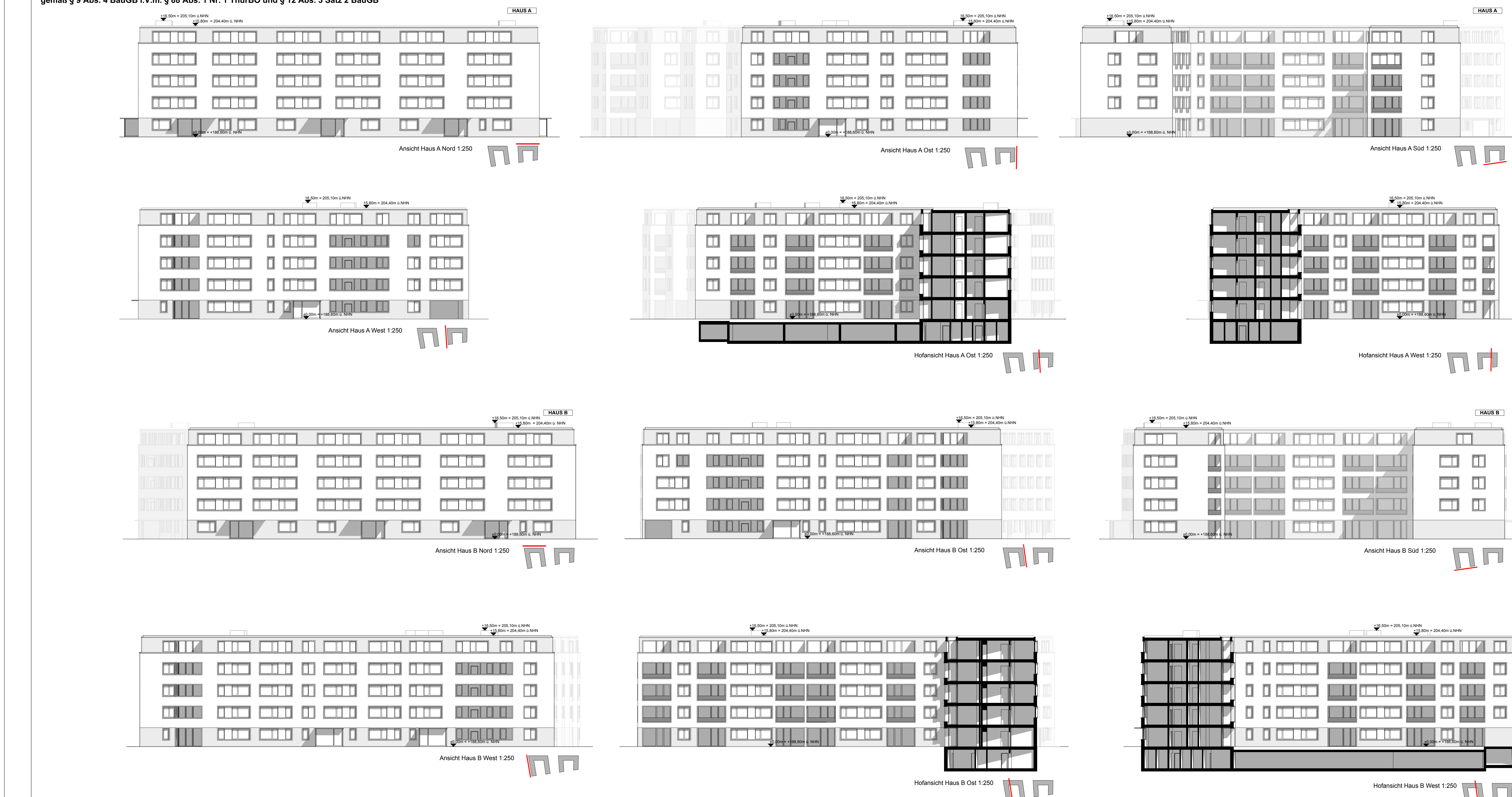


Teil A1: Planzeichnung



Teil A2: Zeichnerische Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 88 Abs. 1 Nr. 1 ThürBO und § 12 Abs. 3 Satz 2 BauGB



Planzeichenerklärung

- 1. Zeichnerische Festsetzungen**
- Planungsrechtliche Festsetzungen nach § 9 und § 12 BauGB, BauNVO und PlanZV**
- Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1-11 BauNVO sowie § 12 Abs.3 BauGB)
- Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)
- Bauweisen, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 BauNVO)
- Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)
- 2. Zeichnerische Hinweise und Planzeichen ohne Festsetzungscharakter**
- Bestandsgebäude
- Flurückzugsgrenze mit Flurskizzennummer
- Gemarkung, Flurnummer
- Höhenbezugspunkt in Meter ü. NN
- Bezeichnung der Gebäude
- Bezeichnung des Baufelds
- Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsräumen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4, 22 BauGB)
- Zweckbestimmung Stellplatz
- Zweckbestimmung Tiefgarage
- Zweckbestimmung Stellplatz
- Zweckbestimmung Übergabepplatz Abfallbehälter + Unterräumen
- Zweckbestimmung Übergabepplatz Abfallbehälter
- Zweckbestimmung Standort Traf

Teil B: Textliche Festsetzungen

- Planungsrechtliche Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 und 3 BauGB**
- Nr. Festsetzung Ermächtigung**
- 0 Im Rahmen der getroffenen Festsetzungen sind nur solche Vorhaben zulässig, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet.
- 1 **Art der baulichen Nutzung** § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
- 1.1 Innerhalb des in der Planzeichnung festgesetzten Baugebietes „Wohnen“ sind folgende Nutzungen zulässig:
- 2 **Maß der baulichen Nutzung** § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
- 2.1 Die festgesetzte Grundflächenzahl (GRZ) im Baugebiet „Wohnen“ darf durch die in § 13 Abs. 4 S. 1 BauNVO genannten Anlagen bis zu einer Grundflächenzahl von maximal 0,7 überschritten werden.
- 2.2 Die Baugrenze für die festgesetzte maximale Oberkante baulicher Anlagen ist der in der Planzeichnung definierte Höhenbezugspunkt von 180,80 m ü. NN innerhalb der mit Geh-, Fahr- und Leutungsrechten zu leistenden Fläche „G + FL“ in der Einordnung zur Friedrich-Engels-Straße.
- 2.3 Die Oberkante Gebäude (OG) wird festgelegt als die höchste Punkt des Gebäudes (Gebäudekante), bei Gebäuden mit Dachstuhl gilt als OG Gebäude die Oberkante der Attika Brüstung.
- 3 **Bauweise, Bauformen, Baugrenzen** § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB
- 3.1 Ein Zurücktreten von der Baulinie ist ausnahmsweise wie folgt zulässig:
- 4 **Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie mit Bindung für Bepflanzungen und für den Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen** § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB
- 4.1 Im Baugebiet „Wohnen“ und innerhalb der privaten Grünfläche sind mindestens 72 Bäume folgender Pflanzqualität zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten:
- 4.2 Ein Überschreiten der Baugrenzen ist ausnahmsweise wie folgt zulässig:
- 4.3 Flächen für Nebenanlagen, Garagen und Stellplätze mit ihren Einfahrten § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB
- 4.1 Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 1 und 2 BauNVO sowie oberirdische offene Stellplätze sind außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche nur innerhalb der für die jeweilige Zweckbestimmung festgesetzten Fläche zulässig.
- 4.2 Oberirdische Garagen und Carports sind unzulässig.
- 4.3 Tiefgaragen sind nur innerhalb der für diese Zweckbestimmung festgesetzten Fläche sowie innerhalb der überbaubaren Grundstückfläche zulässig. Die Ein- und Ausfahrten für die Tiefgaragen sind nur innerhalb der in der Planzeichnung festgesetzten Ein- und Ausfahrtsbreite zulässig.
- 5 **Maßnahmen zum Schutz vor Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft** § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB
- 5.1 Oberflächenerhebungen mit vollversiegelenden Oberflächenmaterialien wie z. B. Asphalt und Verbundpflaster mit mit Belägen wie wasserundurchlässigen Wapsteinen, Rasengitterplatten oder Rasenplatten sind innerhalb der Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen wie folgt zulässig:
- 5.2 Tiefgaragen sind im Bereich der Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen mit einer mindestens 60 cm starken, vegetationsfähigen Tragputzschicht zu überdecken und zu begrünen.
- 5.3 Für alle auf unterbauten Flächen zu pflanzenden mittel- bis großkrönigen Bäume sind mindestens 40 m² durchwurzelbarer Raum bei einer Mittelhöhe der Vegetationsdecke von 1,20 m Höhe zu gewährleisten.
- 5.4 Für alle zu pflanzenden Bäume außerhalb unterbauter Flächen ist dauerhaft ein durchwurzelbarer Raum von mindestens 12 m² bei einer Breite von mindestens 2 m zu gewährleisten. Die Wurzelbereiche sind durch geeignete Maßnahmen dauerhaft luft- und wasserdurchlässig zu erhalten.
- 5.5 Die Dachflächen von Haus A und Haus B sind mindestens zu 40% extensiv zu begrünen. Die Dachbegrünung ist dauerhaft zu erhalten. Die Substratschicht hat 0,05 m bis 0,10 m zu betragen und ist zur Förderung der Artenvielfalt innerhalb der Dachflächen in 10er Dicke zu variieren.
- 5.6 Auf Dachflächen und Oberflächenerhebungen anfallendes Niederschlagswasser ist innerhalb des Parzelsbereichs zu versickern.
- 5.7 PKW-Stellplätze an den Anpflanzflächen A4, A5 und A8 sind mit einem Belag wie Rasengitterplatten oder Rasenplatte herzustellen.
- 6 **Verwendungsverbot bestimmter luftverunreinigender Stoffe** § 9 Abs. 1 Nr. 23a BauGB
- 6.1 In Feuerungsanlagen, die nach Inkraftsetzung des Bebauungsplanes errichtet oder verändert werden, dürfen keine Russagen und festen Brennstoffe verbrannt werden. Das Verwendungsverbot schließt explizit den Betrieb offener Kamine gem. § 2 Nr. 12 der 1. BImSchV ein.
- 7 **Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen** § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB
- 7.1 In den Tiefgaragen ist eine maximale Stellplatzanzahl von 30 Stellplätzen in Tiefgarage A (Haus A) und 40 Stellplätzen in Tiefgarage B (Haus B) zulässig. Die Nutzung darf ausschließlich durch Bewohner erfolgen. Eine öffentliche Nutzung ist nicht zulässig.
- 7.2 Die Fahrbahndecken innerhalb des Baugebietes sind mit einer Asphaltdecke oder mindestens gleichwertigen lammarmen Oberflächenbelag auszuführen.
- 8 **Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie mit Bindung für Bepflanzungen und für den Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen** § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB
- 8.1 Folgende Pflanzen sind in Arten und Sorten zu verwenden:
- 8.2 Im Baugebiet „Wohnen“ und innerhalb der privaten Grünfläche sind für die Gehölz- und Heckpflanzungen standortgerechte Sträucher und Großsträucher in folgender Mindestqualität zu verwenden:
- 8.3 Mindestens 70% der festgesetzten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen A1 und A2 sind gleichmäßig mit Bäumen, Sträuchern, Stauden, Frühlingsblühen und Rasenflächen zu begrünen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Auf mindestens 20% der gleichmäßig anzulegenden Fläche sind standortgerechte Sträucher entsprechend Pflanzentabelle aus Festsetzung 8.2 zu pflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten.
- 8.4 Mindestens 50% der festgesetzten Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen A3 sind gleichmäßig mit Bäumen, Sträuchern, Stauden, Frühlingsblühen und Rasenflächen zu begrünen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Auf mindestens 20% der gleichmäßig anzulegenden Fläche sind standortgerechte Sträucher entsprechend Pflanzentabelle aus Festsetzung 8.2 zu pflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten.
- 8.5 Mindestens 50% der festgesetzten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen A4 und A5 sind gleichmäßig mit Bäumen, Sträuchern, Stauden, Frühlingsblühen und Rasenflächen zu begrünen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Auf mindestens 20% der gleichmäßig anzulegenden Fläche sind standortgerechte Sträucher entsprechend Pflanzentabelle aus Festsetzung 8.2 zu pflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten.
- 8.6 Mindestens 80% der festgesetzten Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen A6 sind gleichmäßig mit Bäumen, Sträuchern, Stauden, Frühlingsblühen und Rasenflächen zu begrünen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten.
- 8.7 Mindestens 80% der festgesetzten Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen A7 sind gleichmäßig mit Bäumen, Sträuchern, Stauden, Frühlingsblühen und Rasenflächen zu begrünen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten.
- 8.8 Mindestens 10% der festgesetzten Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen A8 sind gleichmäßig mit Bäumen, Sträuchern, Stauden, Frühlingsblühen und Rasenflächen zu begrünen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten.
- 8.9 Mindestens 80% der festgesetzten privaten Grünfläche sind gleichmäßig mit Bäumen, Sträuchern, Stauden, Frühlingsblühen und Rasenflächen zu begrünen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten.
- 8.10 Innerhalb der Fläche A8 sind 18 Bäume erster Ordnung entsprechend Pflanzentabelle aus Festsetzung 8.1 zu pflanzen.

Bauordnungsrechtliche Festsetzungen nach § 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 88 ThürBO und nach § 12 Abs. 3 Satz 2 BauGB

- Nr. Festsetzung Ermächtigung**
- 9 **Äußere Gestaltung der baulichen Anlagen** § 88 Abs. 1 Nr. 1 ThürBO i.V.m. § 12 Abs. 3 BauGB
- 9.1 Die baulichen Anlagen sind nach den architektonischen Festsetzungen des Teil A2 auszuführen. Abweichungen sind in Rahmen der sonstigen Festsetzungen ausnahmsweise zulässig, soweit die gestalterische Grundzüge der Planung nicht verletzt werden.
- 9.2 Die Fassaden der Gebäude sind entsprechend den festgesetzten Darstellungen der Fassaden auf der Planzeichnung als Putzflächen mit einer Körnung in einem sandigen Feinsand (NC5 3000/4, 3100/4, 3100/4 / NC5 3000/2, 3100/2, 3100/2) nach der Codierung des NC5-Feinpartikels auszuführen. Der Sichtbereich des obersten Geschosses sowie die Fassaden der Gebäude sind in einem dunklen Anthrazit (NC5 2500/4, 3000/4, 3000/4 / S 2502/2, S 3002/2, S 3002/2) nach der Codierung des NC5-Feinpartikels auszuführen und als Putzflächen oder als Betonwerkstein auszuführen.
- 9.3 Als Dachform sind nur Flachdächer zulässig.
- 10 **Gestaltung von Vorgärten, Stellplätzen u. Einfriedungen** § 88 Abs. 1 Nr. 4 ThürBO
- 10.1 Die Trafostation innerhalb der zeichnerisch festgesetzten Fläche für die Nebenanlage „Traf“ ist dauerhaft mit standortgerechten Sträuchern entsprechend Pflanzentabelle aus Festsetzung 8.2 einzugruppen.
- 10.2 Die Vorgartenbereiche der Anpflanzflächen A3 sind mit standortgerechten Heckpflanzungen entsprechend Pflanzentabelle aus Festsetzung 8.2 von der angrenzenden Erschließung abgrenzen.
- 10.3 Die Stellplätze sind mit Strauch- und Heckpflanzungen entsprechend Pflanzentabelle aus Festsetzung 8.2 zu gestalten, die die Befüllung 8.2 einzugruppen.
- 10.4 Sonstige Einfriedungen sowie Sichtschutzelemente sind unzulässig. Ausnahmsweise sind Einfriedungen in den Innenhöfen in Form von integrierbaren offenen Zäunen mit senkrechten Metall- oder Holzstäben mit einer maximalen Höhe von 1,80 m oder lebenden Laubbäumen aus standortgerechten Gehölzen zulässig.
- 11 **Gestaltung der Stellplätze für bewegliche Abfallbehälter** § 88 Abs. 1 Nr. 4 ThürBO
- 11.1 Die Stellplätze für bewegliche Abfallbehälter sind in die Kellerbereiche der Häuser A und B zu integrieren.
- 12 **Herstellen von Stellplätzen** § 88 Abs. 1 Nr. 7 ThürBO
- 12.1 Es sind 119 PKW-Stellplätze (STP) - davon 20 STP in Tiefgarage A (Haus A) und 29 STP in Tiefgarage B (Haus B) und 70 oberirdische STP - herzustellen.

Verfahrensvermerk zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Wohnen am Bürgerpark“ im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB

1. Der Stadtrat Erfurt hat am 18.04.2018 mit Beschluss Nr. 1904/17 den Erhebungs- und Aufstellungsbeschluss gefasst, den Vorwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und dessen Begründung gefällig und die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit beschlossen. Der Beschluss wurde im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt Nr. 10 vom 08.06.2018 erteilt.

2. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 13 Abs. 1 BauGB bekannt gemacht im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt Nr. 10 vom 08.06.2018 ist vom 18.06.2018 bis zum 20.07.2018 durch öffentliche Auslegung des Vorwurfs und dessen Begründung durchgeführt worden.

3. Die von der Planung betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gem. § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 14 Abs. 1 Satz 1 BauGB mit Schreiben vom 08.06.2018 zur Außenwirkung aufgeführt worden.

4. Der Stadtrat Erfurt hat am 23.05.2019 mit Beschluss Nr. 0134/19 den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Begründung gefällig und die öffentliche Auslegung gem. § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 14 Abs. 1 Satz 1 BauGB in der Zeit vom 01.07.2019 bis zum 02.08.2019 öffentlich auslegen lassen.

5. Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und dessen Begründung haben gem. § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 14 Abs. 1 Satz 1 BauGB in der Zeit vom 01.07.2019 bis zum 02.08.2019 öffentlich auslegen lassen.

6. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung sind gem. § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 14 Abs. 1 Satz 1 BauGB in der Zeit vom 01.07.2019 bis zum 02.08.2019 erteilt bekannt gemacht worden.

7. Die von der Planung betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gem. § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 14 Abs. 1 Satz 1 BauGB mit Schreiben vom 20.06.2019 zur Außenwirkung aufgeführt worden.

8. Der Stadtrat Erfurt hat am 23.05.2019 mit Beschluss Nr. 0134/19 den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und den vorhabenbezogenen Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 88 Abs. 1 Nr. 4 ThürBO und § 12 Abs. 3 Satz 2 BauGB in der Zeit vom 01.07.2019 bis zum 02.08.2019 erteilt bekannt gemacht worden.

9. Der Stadtrat Erfurt hat am 23.05.2019 mit Beschluss Nr. 0134/19 den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und den vorhabenbezogenen Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 88 Abs. 1 Nr. 4 ThürBO und § 12 Abs. 3 Satz 2 BauGB in der Zeit vom 01.07.2019 bis zum 02.08.2019 erteilt bekannt gemacht worden.

10. Der Stadtrat Erfurt hat am 23.05.2019 mit Beschluss Nr. 0134/19 den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und den vorhabenbezogenen Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 88 Abs. 1 Nr. 4 ThürBO und § 12 Abs. 3 Satz 2 BauGB in der Zeit vom 01.07.2019 bis zum 02.08.2019 erteilt bekannt gemacht worden.

11. Der Stadtrat Erfurt hat am 23.05.2019 mit Beschluss Nr. 0134/19 den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und den vorhabenbezogenen Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 88 Abs. 1 Nr. 4 ThürBO und § 12 Abs. 3 Satz 2 BauGB in der Zeit vom 01.07.2019 bis zum 02.08.2019 erteilt bekannt gemacht worden.

12. Der Stadtrat Erfurt hat am 23.05.2019 mit Beschluss Nr. 0134/19 den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und den vorhabenbezogenen Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 88 Abs. 1 Nr. 4 ThürBO und § 12 Abs. 3 Satz 2 BauGB in der Zeit vom 01.07.2019 bis zum 02.08.2019 erteilt bekannt gemacht worden.

13. Der Stadtrat Erfurt hat am 23.05.2019 mit Beschluss Nr. 0134/19 den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und den vorhabenbezogenen Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 88 Abs. 1 Nr. 4 ThürBO und § 12 Abs. 3 Satz 2 BauGB in der Zeit vom 01.07.2019 bis zum 02.08.2019 erteilt bekannt gemacht worden.

14. Der Stadtrat Erfurt hat am 23.05.2019 mit Beschluss Nr. 0134/19 den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und den vorhabenbezogenen Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 88 Abs. 1 Nr. 4 ThürBO und § 12 Abs. 3 Satz 2 BauGB in der Zeit vom 01.07.2019 bis zum 02.08.2019 erteilt bekannt gemacht worden.

15. Der Stadtrat Erfurt hat am 23.05.2019 mit Beschluss Nr. 0134/19 den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und den vorhabenbezogenen Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 88 Abs. 1 Nr. 4 ThürBO und § 12 Abs. 3 Satz 2 BauGB in der Zeit vom 01.07.2019 bis zum 02.08.2019 erteilt bekannt gemacht worden.

16. Der Stadtrat Erfurt hat am 23.05.2019 mit Beschluss Nr. 0134/19 den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und den vorhabenbezogenen Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 88 Abs. 1 Nr. 4 ThürBO und § 12 Abs. 3 Satz 2 BauGB in der Zeit vom 01.07.2019 bis zum 02.08.2019 erteilt bekannt gemacht worden.

17. Der Stadtrat Erfurt hat am 23.05.2019 mit Beschluss Nr. 0134/19 den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und den vorhabenbezogenen Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 88 Abs. 1 Nr. 4 ThürBO und § 12 Abs. 3 Satz 2 BauGB in der Zeit vom 01.07.2019 bis zum 02.08.2019 erteilt bekannt gemacht worden.

18. Der Stadtrat Erfurt hat am 23.05.2019 mit Beschluss Nr. 0134/19 den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und den vorhabenbezogenen Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 88 Abs. 1 Nr. 4 ThürBO und § 12 Abs. 3 Satz 2 BauGB in der Zeit vom 01.07.2019 bis zum 02.08.2019 erteilt bekannt gemacht worden.

19. Der Stadtrat Erfurt hat am 23.05.2019 mit Beschluss Nr. 0134/19 den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und den vorhabenbezogenen Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 88 Abs. 1 Nr. 4 ThürBO und § 12 Abs. 3 Satz 2 BauGB in der Zeit vom 01.07.2019 bis zum 02.08.2019 erteilt bekannt gemacht worden.

20. Der Stadtrat Erfurt hat am 23.05.2019 mit Beschluss Nr. 0134/19 den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und den vorhabenbezogenen Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 88 Abs. 1 Nr. 4 ThürBO und § 12 Abs. 3 Satz 2 BauGB in der Zeit vom 01.07.2019 bis zum 02.08.2019 erteilt bekannt gemacht worden.

21. Der Stadtrat Erfurt hat am 23.05.2019 mit Beschluss Nr. 0134/19 den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und den vorhabenbezogenen Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 88 Abs. 1 Nr. 4 ThürBO und § 12 Abs. 3 Satz 2 BauGB in der Zeit vom 01.07.2019 bis zum 02.08.2019 erteilt bekannt gemacht worden.

22. Der Stadtrat Erfurt hat am 23.05.2019 mit Beschluss Nr. 0134/19 den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und den vorhabenbezogenen Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 88 Abs. 1 Nr. 4 ThürBO und § 12 Abs. 3 Satz 2 BauGB in der Zeit vom 01.07.2019 bis zum 02.08.2019 erteilt bekannt gemacht worden.

23. Der Stadtrat Erfurt hat am 23.05.2019 mit Beschluss Nr. 0134/19 den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und den vorhabenbezogenen Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 88 Abs. 1 Nr. 4 ThürBO und § 12 Abs. 3 Satz 2 BauGB in der Zeit vom 01.07.2019 bis zum 02.08.2019 erteilt bekannt gemacht worden.

24. Der Stadtrat Erfurt hat am 23.05.2019 mit Beschluss Nr. 0134/19 den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und den vorhabenbezogenen Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 88 Abs. 1 Nr. 4 ThürBO und § 12 Abs. 3 Satz 2 BauGB in der Zeit vom 01.07.2019 bis zum 02.08.2019 erteilt bekannt gemacht worden.

25. Der Stadtrat Erfurt hat am 23.05.2019 mit Beschluss Nr. 0134/19 den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und den vorhabenbezogenen Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 88 Abs. 1 Nr. 4 ThürBO und § 12 Abs. 3 Satz 2 BauGB in der Zeit vom 01.07.2019 bis zum 02.08.2019 erteilt bekannt gemacht worden.

26. Der Stadtrat Erfurt hat am 23.05.2019 mit Beschluss Nr. 0134/19 den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und den vorhabenbezogenen Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 88 Abs. 1 Nr. 4 ThürBO und § 12 Abs. 3 Satz 2 BauGB in der Zeit vom 01.07.2019 bis zum 02.08.2019 erteilt bekannt gemacht worden.

27. Der Stadtrat Erfurt hat am 23.05.2019 mit Beschluss Nr. 0134/19 den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und den vorhabenbezogenen Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 88 Abs. 1 Nr. 4 ThürBO und § 12 Abs. 3 Satz 2 BauGB in der Zeit vom 01.07.2019 bis zum 02.08.2019 erteilt bekannt gemacht worden.

28. Der Stadtrat Erfurt hat am 23.05.2019 mit Beschluss Nr. 0134/19 den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und den vorhabenbezogenen Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 88 Abs. 1 Nr. 4 ThürBO und § 12 Abs. 3 Satz 2 BauGB in der Zeit vom 01.07.2019 bis zum 02.08.2019 erteilt bekannt gemacht worden.

29. Der Stadtrat Erfurt hat am 23.05.2019 mit Beschluss Nr. 0134/19 den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und den vorhabenbezogenen Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 88 Abs. 1 Nr. 4 ThürBO und § 12 Abs. 3 Satz 2 BauGB in der Zeit vom 01.07.2019 bis zum 02.08.2019 erteilt bekannt gemacht worden.

30. Der Stadtrat Erfurt hat am 23.05.2019 mit Beschluss Nr. 0134/19 den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und den vorhabenbezogenen Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 88 Abs. 1 Nr. 4 ThürBO und § 12 Abs. 3 Satz 2 BauGB in der Zeit vom 01.07.2019 bis zum 02.08.2019 erteilt bekannt gemacht worden.

31. Der Stadtrat Erfurt hat am 23.05.2019 mit Beschluss Nr. 0134/19 den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und den vorhabenbezogenen Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 88 Abs. 1 Nr. 4 ThürBO und § 12 Abs. 3 Satz 2 BauGB in der Zeit vom 01.07.2019 bis zum 02.08.2019 erteilt bekannt gemacht worden.

32. Der Stadtrat Erfurt hat am 23.05.2019 mit Beschluss Nr. 0134/19 den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und den vorhabenbezogenen Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 88 Abs. 1 Nr. 4 ThürBO und § 12 Abs. 3 Satz 2 BauGB in der Zeit vom 01.07.2019 bis zum 02.08.2019 erteilt bekannt gemacht worden.

33. Der Stadtrat Erfurt hat am 23.05.2019 mit Beschluss Nr. 0134/19 den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und den vorhabenbezogenen Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 88 Abs. 1 Nr. 4 ThürBO und § 12 Abs. 3 Satz 2 BauGB in der Zeit vom 01.07.2019 bis zum 02.08.2019 erteilt bekannt gemacht worden.

34. Der Stadtrat Erfurt hat am 23.05.2019 mit Beschluss Nr. 0134/19 den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und den vorhabenbezogenen Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 88 Abs. 1 Nr. 4 ThürBO und § 12 Abs. 3 Satz 2 BauGB in der Zeit vom 01.07.2019 bis zum 02.08.2019 erteilt bekannt gemacht worden.

35. Der Stadtrat Erfurt hat am 23.05.2019 mit Beschluss Nr. 0134/19 den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und den vorhabenbezogenen Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 88 Abs. 1 Nr. 4 ThürBO und § 12 Abs. 3 Satz 2 BauGB in der Zeit vom 01.07.2019 bis zum 02.08.2019 erteilt bekannt gemacht worden.

36. Der Stadtrat Erfurt hat am 23.05.2019 mit Beschluss Nr. 0134/19 den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und den vorhabenbezogenen Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 88 Abs. 1 Nr. 4 ThürBO und § 12 Abs. 3 Satz 2 BauGB in der Zeit vom 01.07.2019 bis zum 02.08.2019 erteilt bekannt gemacht worden.

37. Der Stadtrat Erfurt hat am 23.05.2019 mit Beschluss Nr. 0134/19 den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und den vorhabenbezogenen Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 88 Abs. 1 Nr. 4 ThürBO und § 12 Abs. 3 Satz 2 BauGB in der Zeit vom 01.07.2019 bis zum 02.08.2019 erteilt bekannt gemacht worden.

38. Der Stadtrat Erfurt hat am 23.05.2019 mit Beschluss Nr. 0134/19 den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und den vorhabenbezogenen Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 88 Abs. 1 Nr. 4 ThürBO und § 12 Abs. 3 Satz 2 BauGB in der Zeit vom 01.07.2019 bis zum 02.08.2019 erteilt bekannt gemacht worden.

39. Der Stadtrat Erfurt hat am 23.05.2019 mit Beschluss Nr. 0134/19 den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und den vorhabenbezogenen Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 88 Abs. 1 Nr. 4 ThürBO und § 12 Abs. 3 Satz 2 BauGB in der Zeit vom 01.07.2019 bis zum 02.08.2019 erteilt bekannt gemacht worden.

40. Der Stadtrat Erfurt hat am 23.05.2019 mit Beschluss Nr. 0134/19 den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und den vorhabenbezogenen Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 88 Abs. 1 Nr. 4 ThürBO und § 12 Abs. 3 Satz 2 BauGB in der Zeit vom 01.07.2019 bis zum 02.08.2019 erteilt bekannt gemacht worden.

41. Der Stadtrat Erfurt hat am 23.05.2019 mit Beschluss Nr. 0134/19 den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und den vorhabenbezogenen Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 88 Abs. 1 Nr. 4 ThürBO und § 12 Abs. 3 Satz 2 BauGB in der Zeit vom 01.07.2019 bis zum 02.08.2019 erteilt bekannt gemacht worden.

42. Der Stadtrat Erfurt hat am 23.05.2019 mit Beschluss Nr. 0134/19 den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und den vorhabenbezogenen Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 88 Abs. 1 Nr. 4 ThürBO und § 12 Abs. 3 Satz 2 BauGB in der Zeit vom 01.07.2019 bis zum 02.08.2019 erteilt bekannt gemacht worden.

43. Der Stadtrat Erfurt hat am 23.05.2019 mit Beschluss Nr. 0134/19 den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und den vorhabenbezogenen Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 88 Abs. 1 Nr. 4 ThürBO und § 12 Abs. 3 Satz 2 BauGB in der Zeit vom 01.07.2019 bis zum 02.08.2019 erteilt bekannt gemacht worden.

44. Der Stadtrat Erfurt hat am 23.05.2019 mit Beschluss Nr. 0134/19 den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und den vorhabenbezogenen Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 88 Abs. 1 Nr. 4 ThürBO und § 12 Abs. 3 Satz 2 BauGB in der Zeit vom 01.07.2019 bis zum 02.08.2019 erteilt bekannt gemacht worden.

45. Der Stadtrat Erfurt hat am 23.05.2019 mit Beschluss Nr. 0134/19 den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und den vorhabenbezogenen Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 88 Abs. 1 Nr. 4 ThürBO und § 12 Abs. 3 Satz 2 BauGB in der Zeit vom 01.07.2019 bis zum 02.08.2019 erteilt bekannt gemacht worden.

46. Der Stadtrat Erfurt hat am 23.05.2019 mit Beschluss Nr. 0134/19 den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und den vorhabenbezogenen Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 88 Abs. 1 Nr. 4 ThürBO und § 12 Abs. 3 Satz 2 BauGB in der Zeit vom 01.07.2019 bis zum 02.08.2019 erteilt bekannt gemacht worden.

47. Der Stadtrat Erfurt hat am 23.05.2019 mit Beschluss Nr. 0134/19 den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und den vorhabenbezogenen Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 88 Abs. 1 Nr. 4 ThürBO und § 12 Abs. 3 Satz 2 BauGB in der Zeit vom 01.07.2019 bis zum 02.08.2019 erteilt bekannt gemacht worden.

48. Der Stadtrat Erfurt hat am 23.05.2019 mit Beschluss Nr. 0134/19 den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und den vorhabenbezogenen Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 88 Abs. 1 Nr. 4 ThürBO und § 12 Abs. 3 Satz 2 BauGB in der Zeit vom 01.07.2019 bis zum 02.08.2019 erteilt bekannt gemacht worden.

49. Der Stadtrat Erfurt hat am 23.05.2019 mit Beschluss Nr. 0134/19 den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und den vorhabenbezogenen Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 88 Abs. 1 Nr. 4 ThürBO und § 12 Abs. 3 Satz 2 BauGB in der Zeit vom 01.07.2019 bis zum 02.08.2019 erteilt bekannt gemacht worden.

50. Der Stadtrat Erfurt hat am 23.05.2019 mit Beschluss Nr. 0134/19 den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und den vorhabenbezogenen Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 88 Abs. 1 Nr. 4 ThürBO und § 12 Abs. 3 Satz 2 BauGB in der Zeit vom 01.07.2019 bis zum 02.08.2019 erteilt bekannt gemacht worden.

51. Der Stadtrat Erfurt hat am 23.05.2019 mit Beschluss Nr. 0134/19 den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und den vorhabenbezogenen Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 88 Abs. 1 Nr. 4 ThürBO und § 12 Abs. 3 Satz 2 BauGB in der Zeit vom 01.07.2019 bis zum 02.08.2019 erteilt bekannt gemacht worden.

52. Der Stadtrat Erfurt hat am 23.05.2019 mit Beschluss Nr. 0134/19 den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und den vorhabenbezogenen Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 88 Abs. 1 Nr. 4 ThürBO und § 12 Abs. 3 Satz 2 BauGB in der Zeit vom 01.07.2019 bis zum 02.08.2019 erteilt bekannt gemacht worden.

53. Der Stadtrat Erfurt hat am 23.05.2019 mit Beschluss Nr. 0134/19 den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und den vorhabenbezogenen Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 88 Abs. 1 Nr. 4 ThürBO und § 12 Abs. 3 Satz 2 BauGB in der Zeit vom 01.07.2019 bis zum 02.08.2019 erteilt bekannt gemacht worden.

54. Der Stadtrat Erfurt hat am 23.05.2019 mit Beschluss Nr. 0134/19 den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und den vorhabenbezogenen Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 88 Abs. 1 Nr. 4 ThürBO und § 12 Abs. 3 Satz 2 BauGB in der Zeit vom 01.07.2019 bis zum 02.08.2019 erteilt bekannt gemacht worden.

55. Der Stadtrat Erfurt hat am 23.05.2019 mit Beschluss Nr. 0134/19 den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und den vorhabenbezogenen Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 88 Abs. 1 Nr. 4 ThürBO und § 12 Abs. 3 Satz 2 BauGB in der Zeit vom 01.07.2019 bis zum 02.08.2019 erteilt bekannt gemacht worden.

56. Der Stadtrat Erfurt hat am 23.05.2019 mit Beschluss Nr. 0134/19 den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und den vorhabenbezogenen Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 88 Abs. 1 Nr. 4 ThürBO und § 12 Abs. 3 Satz 2 BauGB in der Zeit vom 01.07.2019 bis zum 02.08.2019 erteilt bekannt gemacht worden.

57. Der Stadtrat Erfurt hat am 23.05.2019 mit Beschluss Nr. 0134/19 den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und den vorhabenbezogenen Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 88 Abs. 1 Nr. 4 ThürBO und § 12 Abs. 3 Satz 2 BauGB in der Zeit vom 01.07.2019 bis zum 02.08.2019 erteilt bekannt gemacht worden.

58. Der Stadtrat Erfurt hat am 23.05.2019 mit Beschluss Nr. 0134/19 den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und den